

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 19. Juni 2005

LH-L-64/049-2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Fischteichanlage Ebersdorf – illegale Schottergrube, Ltg.-630/A-4/138-2006, wird Folgendes mitgeteilt:

Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 können nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein. Dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages unterliegen daher nur solche Gegenstände, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht. Überdies ist festzustellen, dass der gegenständliche Fragenkomplex nicht in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung fällt.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.